

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Grävenwiesbach

„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach, in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1998, zuletzt geändert am 26.08.2008, nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) die Getränke-, Spiel-, Bastel- und Kochpauschale und
 - c) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Die Getränkepauschale wird für die verabreichten Getränke im Kindergarten erhoben. Die Spiel- und Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Die Kochpauschale wird für das regelmäßig stattfindende Kochen mit den Kindern, erhoben. Die Getränke-, Spiel-, Bastel- und Kochpauschale wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird für jedes verabreichte Essen pauschaliert festgesetzt.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Getränke-, Spiel-, Bastel- und Kochpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für die Zukaufsstunde ist direkt beim Entstehen mit der Kindergartenleitung abzurechnen.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühren errechnen sich auf der Grundlage des Stundensatzes für eine Betreuungsstunde. Dieser beträgt für ein Kindergartenkind (3-6 Jahre) derzeit gerundet 0,99 Euro bei der Ganz- sowie Vor- und Nachmittagsbetreuung. Bei der erweiterten Halbtagsbetreuung und in der Familiengruppe beträgt dieser Stundensatz abgerundet 1,04 Euro.

Für die Krippenkinder (1 ½ - 3 Jahre) bei der Familiengruppe beträgt dieser Stundensatz aufgerundet 1,08 Euro. Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, beträgt der Stundensatz 70 Prozent des Stundenbetrages des Erst- bzw. Einzelkindes.

(2) Unter Beachtung der Werte in Absatz 1 betragen die Betreuungsgebühren monatlich

2.1. bei der Ganztagsbetreuung

- | | |
|---|-------------|
| a) für das Einzelkind | 198,-- Euro |
| b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht | 139,-- Euro |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. | |

2.1.1. bei der Modullösung Ganztagsbetreuung

- | | |
|---|-------------|
| a) für das Einzelkind | 169,-- Euro |
| b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht | 119,-- Euro |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das Gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. | |

2.2. bei der Vor- und Nachmittagsbetreuung

- | | |
|---|-------------|
| a) für das Einzelkind | 140,-- Euro |
| b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht | 98,-- Euro |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. | |

2.3. bei der Erweiterten Halbtagsbetreuung

- | | |
|---|-------------|
| a) für das Einzelkind | 115,-- Euro |
| b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht | 80,50 Euro |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. | |

2.4. bei der Familiengruppe in Hundstadt

- | | |
|---|-------------|
| a) für das erste Krippenkind | 140,-- Euro |
| für das erste Kindergartenkind | 135,-- Euro |
| b) für das zweite Krippenkind | 98,00 Euro |
| für das zweite Kindergartenkind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht. | 94,50 Euro |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. | |

2.5. bei der Kleinkindbetreuung in Laubach

- | | |
|--|-------------|
| a) für das erste Krippenkind | 119,-- Euro |
| b) für das zweite Krippenkind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht. | 84,00 Euro |
| d) für das dritte und jedes weitere Krippenkind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. | |

- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, verzichtet die Gemeinde Grävenwiesbach auf die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten bis zu 5,5 Stunden täglich im letzten der Einschulung vorausgehende Jahr. Eltern deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Die Betreuungsgebühren betragen monatlich für den Besuch eines Kindes im letzten der Einschulung vorausgehende Jahr

3.1. bei der Ganztagsbetreuung

- a) für das Einzelkind 89,-- Euro
- b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht 62,-- Euro
- c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.

3.1.1. bei der Modullösung Ganztagsbetreuung

- a) für das Einzelkind 58,-- Euro
- d) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht 41,-- Euro
- e) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.

3.2. bei der Vor- und Nachmittagsbetreuung

- a) für das Einzelkind 32,-- Euro
- b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht 22,-- Euro
- c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.

3.3. bei der Erweiterten Halbtagsbetreuung

- a) für das Einzelkind 0,-- Euro
- b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht 0,-- Euro

- c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.

3.4. bei der Familiengruppe für Kindergartenkinder in Hundstadt

- a) für das erste Kindergartenkind 21,-- Euro
- b) für das zweite Kindergartenkind 15,-- Euro
einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht.
- c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Zukaufsstunden

Die Gebühr beträgt unabhängig des gewählten Betreuungsmodells 3,00 Euro/Stunde

- (5) Die Gebührensätze sind jährlich zu überprüfen und anzupassen, so dass eine 33 %ige Deckung erreicht wird.

§ 3

Getränke-, Spiel-, Bastel- und Kochpauschale

Über die Höhe der Getränke-, Spiel-, Bastel- und Kochpauschale entscheidet die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat. Die Entgelte werden separat erhoben.

§ 4

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird separat erhoben und vom Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 5

Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
Die Getränke-, Spiel-, Bastel- und Kochpauschale ist bis zum vorgenannten Zeitpunkt und

das Verpflegungsentgelt wöchentlich an die Gruppenleitung zu entrichten.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Gemeinde subventioniert werden.
- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
- (6) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sind die einschlägigen Bestimmungen der Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr schriftlich beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.09.2008 in Kraft.